

Sicherung von Natura 2000-Gebieten – Arbeitshilfen

11.01.2023

Legende

Kennzeichnung	Bedeutung
ohne Kennzeichnung	Verordnungsinhalte, die in vielen Fällen unverändert in die Verordnung übernommen werden können
<i>kursiv gesetzt</i>	Erläuterungen, die nie Teil des Verordnungstextes werden
grau hinterlegt	Fakultative, beispielhafte Verordnungsinhalte, die je nach Erfordernis in die Verordnung übernommen werden können und im Einzelfall anzupassen sind
„X“ oder „XY“ oder „XYZ“	Platzhalter
entweder mit <u>Linie unterstrichen</u> oder mehrere aufeinanderfolgende Textblöcke, getrennt durch kursiv gesetztes „ <i>ODER</i> “	Alternativen mit (i.d.R.) <u>einer</u> möglichen Auswahl

Die Muster-Verordnung verweist vor allem im „§ 4 Freistellungen“ auf die Ergebnisse der NLT-Unterarbeitskreise Grünland, Wald und Gewässer. In den Ergebnissen des UAK Gewässer finden sich aber auch Hinweise auf Regelungen und Formulierungen für weitere Paragraphen der Muster-Verordnung.

Muster-Verordnung

**über das Naturschutzgebiet "XY"
in der Gemeinde XY, dem Landkreis XY/ der Stadt XY/ der Region Hannover
vom XX.XX.201X**

Stand: 11.01.2023

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.12.2022 (BGBl. I S.2240) i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 *ODER* § 32 Abs. 1 und 2 Nds. Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.9.2022 (Nds. GVBl. S.578) sowie § 9 Abs. 5 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 15.7.2022 (Nds. GVBl., S. 468), wird im Einvernehmen mit dem/den Landkreis/en XY verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „XY“ erklärt. Es umfasst auch das ehemalige NSG „XYZ“.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „XY“. Es befindet sich in der Gemeinde „XY“ ca. zwei Kilometer südwestlich des Ortsteils „XY“. Das NSG "XY" ist ein naturnahes Kleinstmoor mit intakter Hoch- und Übergangsmoor-Vegetation in einer Ausblasungsmulde.
- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50 000 (**Anlage x**) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1:5 000 (**Anlage y**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden

bei der Gemeinde „XY“/ der Stadt „XY“, der Stadt „XY“/ dem LK „XY“/ der Region Hannover – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet XXX (*Nds.Nr.*) „FFH-Name“ (DE XXXX-XXX) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und / oder dem Europäischen Vogelschutzgebiet YYY (*Nds.Nr.*) „VSG-Name“ (DEXXXX-XXX) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

ODER

Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet XXX (*Nds.Nr.*) „FFH-Name“ (DE XXXX-XXX) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und / oder im Europäischen Vogelschutzgebiet YYY (*Nds.Nr.*) „VSG-Name“ (DE XXXX-XXX) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

ODER

Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet XXX (*Nds.Nr.*) „FFH-Name“ (DE XXXX-XXX) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und / oder das Europäischen Vogelschutzgebiet YYY (*Nds.Nr.*) „VSG-Name“ (DE XXXX-XXX) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), geht aber darüber hinaus. In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet und/ oder Europäischen Vogelschutzgebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie und / oder der Vogelschutzrichtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.

ODER

Teile des NSG sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes XXX (*Nds.Nr.*) „FFH-Name“ (DE XXXX-XXX) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und / oder des Europäischen Vogelschutzgebietes YYY (*Nds.Nr.*) „VSG-Name“ (DE XXXX-XXX) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet und/ oder Europäischen Vogelschutzgebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie und / oder der Vogelschutzrichtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.

- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. „XY“ ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. (...) *Beispiel siehe Handreichung*

(2) *Nur FFH-Gebiet:*

Das NSG oder Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des „xy“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „xy“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungsgrad der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „xy“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

ODER nur Vogelschutzgebiet:

Das NSG oder Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des „xy“ als Teilgebiet des Europäischen Vogelschutzgebietes „xy“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungsgrad der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet „xy“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen

ODER - FFH- und Vogelschutz-Gebiet:

Das NSG oder Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des „xy“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „xy“ und des Europäischen Vogelschutzgebietes „xy“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungsgrad der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „xy“ und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet „xy“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen

(3) *nur FFH-Gebiet bzw. FFH-gebietsbezogener Teil bei Gebieten mit VS- und FFH-Anteilen*

Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG ist/sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrads/ günstiger Erhaltungsgrade

1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen/des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) *Code-Nr Bezeichnung Lebensraumtyp* (...), mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere ...
 - b) (...), mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere ...
2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen/ des übrigen Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) (...), mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere ...
 - b) (...), mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere ...
3. insbesondere der prioritären Tier- und/oder Pflanzenarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
 - a) (...)
 - b) (...),
4. insbesondere der übrigen Tier- und/oder Pflanzenarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
 - a) (...)
 - b) (...),

(4) *ODER nur Vogelschutzgebiet bzw. vogelschutzgebietsbezogener Teil bei Gebieten mit VS- und FFH-Anteilen*

Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im NSG ist/sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrads/ günstiger Erhaltungsgrade

1. insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und Zugvogelarten (gem. Art. 4. Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten
 - a) (...),
2. insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen, durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten
 - a) (...).

- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur (*ohne vernünftigen Grund*) durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. im NSG und in einer in den gemäß § 1 Abs. 3 maßgeblichen Karten dargestellten Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
optional (z.B. Europäische Vogelschutzgebiete im Offenland):
weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten,
5. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
6. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
7. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
8. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
9. ...

- (2) Das NSG darf außerhalb der gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

ODER

Das NSG darf nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

ODER

Das NSG darf in der Zeit von ... bis ... nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

ODER

Das NSG darf in (Zone)XX der maßgeblichen Karte nicht / nicht außerhalb der gekennzeichneten Wege betreten werden.

- (3) Die Verbote in Abs. 1 und 2 gelten nicht für:

1. die Unterhaltung der „X“ als Bundeswasserstraße nach Maßgabe des Bundeswasserstraßengesetzes unter Berücksichtigung des Schutzzwecks gem. § 2 und des Maßnahmen- und Managementplans,
2. das Befahren der „X“ mit Wasserfahrzeugen nach Maßgabe des Bundeswasserstraßengesetzes *ergänzend für Seewasserstraßen: sowie der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung alternativ bei schon vorliegender Befahrensverordnung des Bundes: der Rechtsverordnung des Bundes vom xx.xx. über das Befahren der „X“.*

- (4) § 23 Abs. 3 und 4, § 30a und § 33 Abs. 1a BNatSchG sowie § 25a Abs. 1NNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis X aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.

(2) Freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht

ODER

- und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten;
- d) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - e) und die Beseitigung und das Management von invasiven und/ oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - g) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. das Betreten des Gebietes für die Freizeitaktivität „XYZ“ in durch das Symbol „XY“ kenntlich gemachten Bereichen; die Kennzeichnung bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufrüchen

ODER

ausschließlich mit Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material

Die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen.

5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG und nach folgenden Vorgaben, (*siehe auch Ergebnisse NLT-UAK Gewässer*):
 1.
 2. ...
6. das Befahren mit nicht durch Motorkraft angetriebenen Wasserfahrzeugen sowie das Anlanden an Ufern und das Ein- und Aussetzen von Wasserfahrzeugen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde

ODER

das Befahren mit nicht durch Motorkraft angetriebenen Wasserfahrzeugen sowie das Anlanden an Ufern und das Ein- und Aussetzen von Wasserfahrzeugen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde in den mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde gekennzeichneten Bereichen,

7. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen

ODER

die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den gemäß § 1 Abs. 3 maßgeblichen Karten dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung rechtmäßig bestehender Ackerflächen,
2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gem. Nummer 3,

3. die Nutzung der Grünlandflächen
 - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker
 - b) ohne Grünlanderneuerung
 - c) ohne Über- oder Nachsaaten; die Beseitigung von Wildschäden ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig; sie hat durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen
 - d) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung
 - e) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut
 - f) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln
 - g) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung
 - h) ...
4. die Nutzung der Grünland-Lebensraumtypen 6510 Magere Flachland-Mähwiesen zusätzlich zu Nummer 3 (siehe auch Ergebnisse NLT-UAK Grünland)
 - a) ...
 - b) ...
 - c)...
5. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grütten sowie Drainagen; zulässig bleibt die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen,

ODER

die Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde vorher angezeigt wurden und diese zugestimmt hat oder innerhalb von vier Wochen nach der Anzeige nicht tätig geworden ist,

ODER

die Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen; die Instandsetzung bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde

6. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 7. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 8. die Nutzung rechtmäßig bestehender in der maßgeblichen Karte dargestellten Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen,
 9. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben (siehe auch Ergebnisse NLT-UAK Wald)
1. auf allen in den gemäß § 1 Abs. 3 maßgeblichen Karten dargestellten Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen FFH-Lebensraumtypen darstellen,
 - a) ohne Änderung des Wasserhaushalts,
 - b) der Holzeinschlag und die Pflege unter dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je vollem ha Waldfläche
 - c) der Holzeinschlag und die Pflege mit dauerhafter Markierung und Belassung aller Horst- und Stammhöhlenbäume,

ODER

 - d) ohne die Nutzung von erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäumen,
 - d) der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlag größer 0,5 ha nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung bzw. größer 1,0 ha mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) ohne den Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten wie insbesondere [gebietsspezifische Auflistung möglicher unerwünschter Baumarten] sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald,

- f) ohne die aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten [gebietspezifische Auflistung dieser Baumarten] in einem, in den gemäß § 1 Abs. 3 maßgeblichen Karten dargestellten Umkreis von 300 m um Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung FFH-Lebensraumtypen darstellen,
- g) ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und ohne den Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs.1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
2. auf allen in den gemäß § 1 Abs. 3 maßgeblichen Karten dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen soweit (siehe auch Ergebnisse NLT-UAK Wald-LRT)
- a) ein Kahlschlag unterbleibt...,
b) ...
Übernahme der weiteren Regelungen nach B.I der Anlage des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzverordnung
3. zusätzlich zu Nr. 2 auf allen in den gemäß § 1 Abs. 3 maßgeblichen Karten dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungsgrad „B“ und „C“ aufweisen, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypenfläche ...
b) ...
Übernahme der weiteren Regelungen nach B.II auf Grundlage des Buchst. A der Anlage des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzverordnung unter Beachtung der tatsächlich im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen mit signifikanten Vorkommen
4. zusätzlich zu Nr. 2 auf allen in den gemäß § 1 Abs. 3 maßgeblichen Karten dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungsgrad „A“ aufweisen, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypenfläche ...
b) ...
Übernahme der weiteren Regelungen nach B.III auf Grundlage des Buchst. A der Anlage des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzverordnung unter Beachtung der tatsächlich im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen mit signifikanten Vorkommen
5. zusätzlich zu Nr. 2 auf allen in den gemäß § 1 Abs. 3 maßgeblichen Karten dargestellten Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Tierarten, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche
b) ...
Übernahme der weiteren Regelungen nach B.IV auf Grundlage des Buchst. A der Anlage des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzverordnung unter Beachtung der tatsächlich im Gebiet vorkommenden Anhang II-Arten mit signifikanten Vorkommen
6. zusätzlich zu Nr. 2 auf allen in den gemäß § 1 Abs. 3 maßgeblichen Karten dargestellten Waldflächen mit signifikanten Vorkommen der wertbestimmenden Anhang II-Arten „X“ und der wertbestimmenden Arten „XY“ nach Anhang I EU-Vogelschutzrichtlinie
- a) ...
Festlegung räumlich und inhaltlich spezifischer und über den LRT-Schutz hinausgehender Regelungen für entsprechende Arten, die nicht in der Anlage zum RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzverordnung enthalten sind
7. zusätzlich zu den Nr. 1 bis 6 auf Waldflächen der Niedersächsischen Landesforsten, soweit
- a) ...
Übernahme von weitergehenden Anforderungen des aktualisierten niedersächsischen Programms zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung, die in besonderem Maße den Erhaltungszielen des Schutzgebietes dienen.

Freigestellt sind Maßnahmen gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2 f) – l) und § 4 Abs. 4 Nr. 5 a) und b), wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i.S. des § 32 Abs.5 BNatSchG festgelegt sind, der von der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 bis 6 NNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.

(5) Freigestellt ist

1. die ordnungsgemäße im Haupt- oder im Nebenerwerb betriebene Fischerei unter größtmöglicher

Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation,

2. die ordnungsgemäße Nutzung der rechtmäßig betriebenen Fischteiche; das Entleeren von fischereilich genutzten Teichen ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der Austrag von Sand und Schlamm unterbunden wird,
3. die ordnungsgemäße sonstige fischereiliche Nutzung innerhalb folgender in der maßgeblichen Karte dargestellten Ufer- und Gewässerbereiche oder Angelbereiche (...) unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation und nach folgenden Vorgaben (*siehe auch NLT-Arbeitshilfe Gewässer Stand Mai 2017*):
 - a) Fischbesatzmaßnahmen nach den Grundsätzen des Nds. Fischereigesetzes und der Binnenfischereiordnung und nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) Anfüttern nur in einer der Gewässertrophie und dem Gewässertyp angepassten Menge von xx *Maßeinheit*,
 - c) ohne im Rahmen der Angelnutzung das Bachbett des xxx-Baches zu betreten
 - d) ohne Einrichtung zusätzlicher fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade,
 - e) ohne Ausübung des Nachtangels in der Zeit zwischen kalendarischem Sonnenuntergang und Sonnenaufgang
 - f) ...

- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

Die Neuanlage von

1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen,
2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) sowie
3. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art bedarf der vorherigen Zustimmung Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde.

ODER

Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

1. a) Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen,
b) die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie anderen jagdlicher Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art,
c) ...
erfolgt nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

2. Nicht freigestellt ist die Ausübung

- a) der Jagd auf Federwild,
- b) der Jagd mit Totschlagfallen,
- c) ...

Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.

- (7) In den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (8) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NNatSchG als mit dem Schutzzweck

dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs-/Einvernehmensvorbehalte/ Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 - a) Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile
 - b) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 - a) die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 - b) regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie (*gebietsbezogene Beispiele: Beseitigung von Gehölzanflug auf Heide- und/oder Moorflächen, ...*)
- (3) §§ 15 und 39 NNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungsgrads der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten/ Vogelarten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrads der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten/ Vogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs.1 NNatSchG.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 1 NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § xy erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 2 Nr. 9 NNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2

BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § xy erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt/ im Amtsblatt für die Stadt XY/ den Landkreis XY/Stadt XY/ die Region Hannover in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG/LSG „XYZ“ (ABl. für den XXX S. XX) außer Kraft.
- (3) Das NSG/LSG „XYZ“ (ABl. für den XXX S. XX) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 und 2 des NNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.